



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2022 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30. November 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Beiderseits der Fuhrenstraße – vom 27. Oktober 2023

Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 13. November 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. November 2023

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bothel (Hebesatzsatzung) vom 22. November 2023

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung vom 30. November 2023

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Westertimke vom 20. September 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Deichverbandes Osterstader Marsch vom 15. November 2023

Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven, vom 20. November 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2022

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen.

I. Stofflich und thermisch verwertete Abfälle

Abfallart	Jahresmenge 2022
Hausabfall	27.360 t
Gewerbeabfall.....	167 t
Sperrabfall.....	6.538 t
Bioabfall	28.250 t
Altmetall.....	57 t
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik.....	431 t
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil)	10.506 t
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	534 t
Elektroaltgeräte (nur Eigenvermarktung)	1.176 t
Boden	192 t
Altglas.....	3.622 t
LVP.....	7.223 t
Altholz.....	141 t
Kunststoffe.....	54 t
Altreifen	15 t
Baumwurzeln/Stubben.....	60 t
Gesamt	86.383 t

II. Deponierte Abfälle

Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte.....	107 t
Dämmmaterial, das Asbest enthält	114 t
Gesamt	221 t

III. Gefährliche Abfälle

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen.....	98 t
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	1.737 t
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	151 t
Gesamt:	1.986 t

IV. Kosten der Abfallentsorgung und –verwertung

Für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 12.612.773,54 Mio. € aufgewendet.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2023
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Beiderseits der Fuhrenstraße –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Beiderseits der Fuhrenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 27.10.2023

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

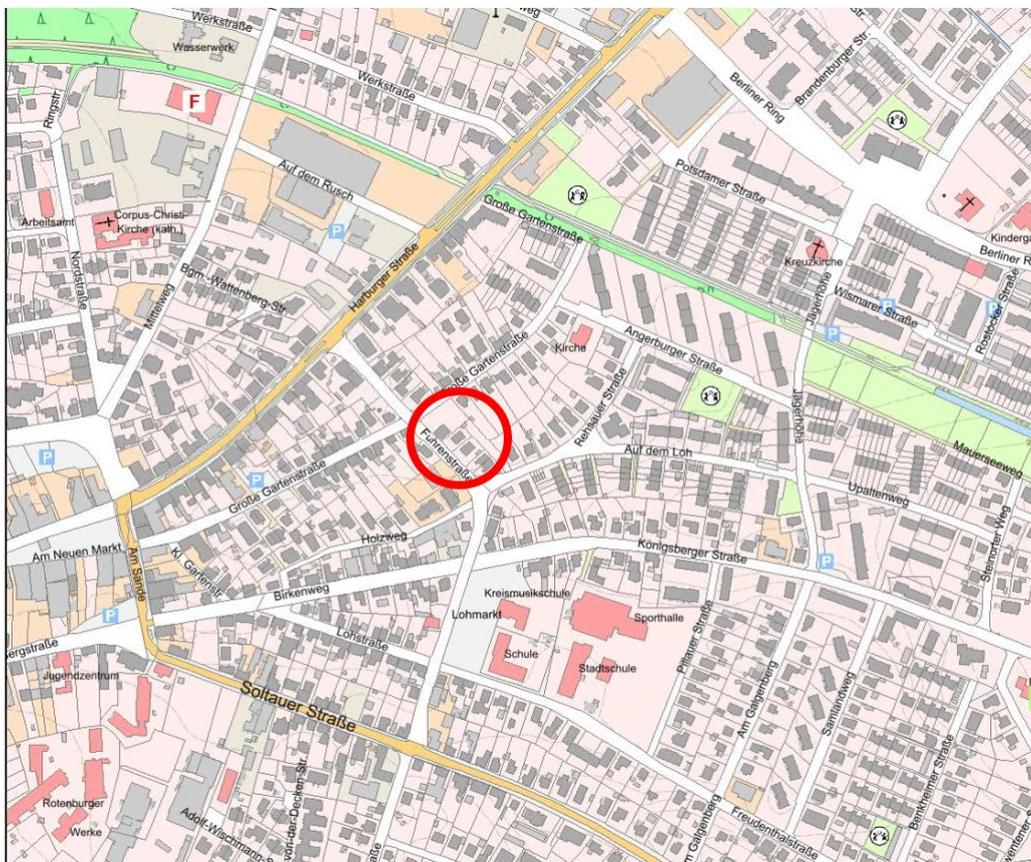
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 30.11.2023 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Rat und Verwaltung – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2023

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.11.2023 – Az.: 63/617260/244 – die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 01.12.2022 beschlossenen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauland geschaffen. Der Änderungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 10,5 ha liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Lauenbrück und wird durch die Straße Richterkamp von Nordwesten nach Südosten durchquert. Südlich und nördlich grenzt das Planänderungsgebiet an den vorhandenen

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	Erhöht um - Euro -	Vermindert um - Euro -	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.054.000	174.500	7.800	2.220.700
Ordentliche Aufwendungen	2.053.900	99.400	90.000	2.063.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.976.700	174.500	2.400	2.148.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.841.800	99.400	81.900	1.859.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	427.500	0	160.000	267.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.245.700	506.100	473.000	1.278.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.404.200	174.500	162.400	2.416.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.087.500	605.500	554.900	3.138.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 15.000,00 € erhöht und damit auf 15.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Böttersen, den 7. November 2023

Trefke
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, 30. November 2023

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern der Gemeinde Bothel
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bothel, 22. November 2023

E. Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

**Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Stemmen
und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Stemmen, 30. November 2023

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Westertimke

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzungen gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. (2) entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen als Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 30,00 je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Erstattungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Bürgermeister € 500,00

- (2) Folgende Erstattungen werden gewährt:

Post- und Telefongebühren
Bürgermeister € 30,00

Kilometerpauschale
Bürgermeister € 500,00 jährlich

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von € 30,00 je Sitzung.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung bekommen
 - d) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

- (2) Selbständig und unselbständig Tätige
 - a) unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall, höchstens jedoch € 10,00 pro Stunde
 - b) selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall, höchstens je angefangene Stunde € 10,00 als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
 - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von € 10,00, wenn sie in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Westertimke, 20. September 2023

Gemeinde Westertimke
Knut Ehlert
(Bürgermeister)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung

Deichverband Osterstader Marsch Einladung zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 43 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch in Beverstedt vom 05.10.1995, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 11.03.2022, wird hiermit zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach unten stehendem Terminverzeichnis eingeladen.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

Verbandsmitglieder sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten, d. h. die Deichpflichtigen, der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht zum Sommerdeichverband gehören.

Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einteilung der Wahlbezirke und der darin zu wählenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:

Wahlbezirk 1: (fünf Ausschussmitglieder Nr. 1 bis 5, zwei Stellvertreter)

**Donnerstag, 14.12.2023, 09:30 Uhr,
in Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde in Beverstedt**

Gebietsteile: Stadt Geestland: Gemarkungen Langen tlw., Debstedt tlw., Gemarkungen Alfstedt tlw., Drangstedt tlw., Elmlohe tlw., Großenhain tlw., Hainmühlen tlw., Köhlen tlw., Kührstedt tlw., Lintig tlw., Marschkamp tlw., Meckelstedt tlw., Ringstedt tlw.
Gemeinde Schiffdorf: Gemarkungen Schiffdorf, Bramel, Geestenseth tlw., Laven, Sellstedt tlw., Spaden, Wehdel tlw., Wehden tlw.
Gemeinde Beverstedt: Gemarkung Wollingst tlw., Frelsdorf tlw.
Samtgemeinde Geestequelle: Gemarkung Heinschenwalde tlw.

Wahlbezirk 2: (sieben Ausschussmitglieder Nr. 6 bis 12, zwei Stellvertreter)

**Donnerstag, 14.12.2023, 14:30 Uhr,
in Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde in Beverstedt**

Gebietsteile: Gemeinde Loxstedt: Gemarkungen Loxstedt tlw., Bexhövede tlw., Büttel, Donnern tlw., Düring, Fleeste, Hahnenknoop, Hetthorn, Holte, Landwürden, Langendamsmoor, Lanhausen, Nesse tlw. Neuenlande, Schwegen, Stinstedt tlw., Stotel
Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf und Gemarkung Wollingst); Gemarkungen Beverstedt tlw., Bokel tlw., Freschluneberg tlw., Heerstedt tlw., Heise, Hollen, Stubben tlw., Wehldorf tlw., Wellen tlw. Westerbeverstedt tlw.
Samtgemeinde Hambergen: Gemarkung Oldendorf tlw.

Wahlbezirk 3: (vier Ausschussmitglieder Nr. 13 und 16, zwei Stellvertreter)

**Freitag, 15.12.2023, 09:00 Uhr,
in der Gaststätte „Weiderhof“, Inh. Mensing in Rechtenfleth**

Gebietsteile: Gemeinde Hagen im Bremischen: Gemarkungen Hagen tlw., Bramstedt tlw., Dorfhagen tlw., Driftsethe tlw., Kassebruch tlw., Lehnstedt tlw., Lohe tlw., Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Uthlede tlw., Wersabe, Wittstedt tlw., Wurthfleth
Gemeinde Schwanewede: Gemarkungen Schwanewede tlw., Aschwarden, Hinnebeck tlw., Meyenburg tlw., Neuenkirchen tlw., Rade

Wahlbezirk 4: (ein Ausschussmitglied Nr. 17, ein Stellvertreter)

**Freitag, 15.12.2023, 10:30 Uhr,
in der Gaststätte „Weiderhof“, Inh. Mensing in Rechtenfleth**

Gebietsteile: Sommerdeichverband Osterstade

Die Verbandsatzung und die Verbandsübersichtskarte mit Darstellung der Wahlbezirke können auf Wunsch während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstr. 1, 27616 Beverstedt oder im Internet unter wabo-wem.de eingesehen werden.

Beverstedt, 17.11.2023

Deichverband Osterstader Marsch
Hancken
Oberdeichgräfe

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor** für jeweils Teile der Gemarkung Aspe der Gemeinde Kutenholz, der Gemarkungen Bargstedt und Ohrensen der Gemeinde Bargstedt, der Gemarkung Brest der Gemeinde Brest sowie der Gemarkung Wedel der Gemeinde Fredenbeck im Landkreis Stade angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis Stade, Gemeinde Bargstedt

Gemarkung Bargstedt

Flur 3:

1/1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15, 16, 17, 18/2, 18/3, 18/4, 19/3, 20, 21/1, 21/3, 21/4, 22/1, 22/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 34/1, 36/2, 36/3, 36/4, 44/1, 44/2, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/2, 49/1, 56/1, 56/2, 56/3, 57/3, 57/4, 57/5, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 63, 85/3, 86, 87/1, 88/1, 89, 90, 92, 155/34, 167/3, 197/33

Flur 4:

1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4/1, 6/2, 6/4, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 7, 8, 9/2, 9/3, 10/1, 17/1, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 27, 38/2, 38/3, 40, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 63, 65/1, 66, 67/1, 67/2, 68/2, 71, 73, 74/1, 75, 86/29, 87/29, 92/39, 93/72, 99/76, 100/69, 101/70, 104/1, 105/1, 106/1, 109/2, 110/2, 129/1, 131/1, 135/41, 136/41, 137/46, 138/46, 139/46, 145/60, 146/60, 149/61, 151/65, 154/1, 158/2, 160/10, 161/12, 165/29, 166/29, 167/32, 168/37, 177/26, 178/26

Flur 5:

1/2, 1/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/7, 19/8, 26/7, 26/9, 27/1, 35/1, 45/1, 46/1, 55/3, 55/5, 55/8, 55/10, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 56/2, 72/1, 73/1, 82/6, 82/7, 82/10, 82/11, 82/14, 82/15, 82/18, 82/20, 82/21, 82/22, 82/23, 82/24, 82/25, 82/26, 82/27, 82/28, 82/29, 82/30, 82/31, 82/32, 82/33, 82/34, 82/35, 82/36, 82/37, 82/38, 88/2, 88/3, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 95/2, 95/4, 98/2, 99, 138/27

Flur 6:

1/4, 1/5, 1/6, 13/1, 14/1, 30/1, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 45/3, 45/4, 45/5, 46/1, 47/1, 48/1, 54/1, 54/2, 62/1, 62/2, 62/3, 63/3, 63/5, 63/6, 63/9, 63/11, 63/12, 63/14, 63/15, 82/1, 83/1, 86/1, 86/4, 89/54, 125/47, 165/31, 166/31, 167/31, 170/31, 171/31, 173/31, 174/31, 175/31, 189/31, 190/13, 198/31, 201/49, 203/53, 204/53, 205/53, 206/53, 207/53, 208/53, 209/53, 210/53, 211/53, 212/54, 213/54, 216/62

Gemarkung Ohrensen

Flur 1:

37/4, 53/1

Flur 4:

1, 2/3, 3/3, 4, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/2, 10/3, 11/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 14/3, 15/3, 15/4, 16/1, 18, 19, 20, 21/1, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24/1, 24/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/4, 28/5, 28/7, 29, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/34, 44/34, 50/27, 52/5, 58/27, 63/26, 65/25, 68/37

Landkreis Stade, Gemeinde Brest

Gemarkung Brest

Flur 1:

58/4, 58/17, 58/18, 66, 110/63, 201/68, 202/58

Landkreis Stade, Gemeinde Fredenbeck

Gemarkung Wedel

Flur 2:

69/12, 70/2, 80/6, 80/7, 81/3, 83/20, 83/22, 88/2, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 89, 117, 118/1, 119/2, 120/1, 121/2

Flur 3:

3/5, 5/6, 5/7, 6/1, 6/2, 6/5, 6/6, 6/8, 6/9, 8/10, 9/3, 13/5, 15/3, 20/2, 21/5, 21/6, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 23/1, 25/1, 26, 27, 28, 29/2, 29/3, 30/3, 32/4, 32/5, 33/1, 34/1, 37/2, 37/4, 40/3, 40/4, 41/1, 41/2, 43/3, 44/5, 45/8, 45/9, 46/2, 46/3, 50/1, 53/3, 53/4, 53/5, 55/1, 57/2, 57/3, 59/1, 63/1, 68/1, 74/2, 75, 77/3, 77/5, 77/6, 77/7, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 92/3, 94/3, 95, 96, 97, 98/1, 99/3, 100, 101, 102, 126/84

Flur 4:

1/1, 6/1, 7, 8/1, 9/1, 10/1, 15/1, 15/2, 16/1, 20/4, 25/2, 26/3, 28/3, 28/5, 28/6, 31/2, 31/3, 31/4, 33/4, 39/7, 39/9, 81/6, 82/3, 83/2, 85/2, 86/2

Landkreis Stade, Gemeinde Kutenholz**Gemarkung Aspe****Flur 3:**

1/2, 2/1, 3, 4, 5, 12/1, 12/2, 12/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 15/1, 15/2, 15/3, 17, 18/2, 18/3, 18/4, 19, 23/2, 23/4, 23/5, 23/6, 28/1, 29/1, 31/1, 31/2, 33/1, 34/2, 34/3, 37, 38/2, 38/3, 39/1, 49/1, 49/3, 50/1, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 56, 57, 58, 59, 60, 62/21, 63/22, 65/22, 66/22, 87/12, 89/12, 98/50, 101/22, 102/22, 103/26, 104/26, 105/26, 106/26, 107/26, 108/26, 116/15, 121/15, 122/15, 123/15, 124/15, 125/15, 126/15, 127/15, 128/15, 132/15, 133/15, 134/15, 142/31, 151/31, 152/31, 153/36, 154/36, 167/38, 173/24, 175/25, 177/20, 178/20, 179/25, 180/25, 181/25, 182/25, 183/25, 184/25, 185/25, 186/25, 187/25, 188/25, 189/25, 190/25, 191/25, 192/25, 193/25, 194/25, 195/33

Flur 4:

139/5, 139/7, 141, 454/140, 455/140

Das Verfahrensgebiet umfasst rd. 1.604 Hektar (ha). Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf einer Gebietskarte (M. 1:25.000) dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümerinnen und Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie den diesen gleichgestellten Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Frankenmoor, Landkreis Stade“.

Sie hat ihren Sitz in Bargstedt, Landkreis Stade.

Begründung der Einleitung

Die Gemeinden Bargstedt, Brest, Fredenbeck und Kutenholz sind, wie der gesamte Raum, stark landwirtschaftlich geprägt. Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Bargstedt, Brest, Fredenbeck und Kutenholz die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist insbesondere in der Gemarkung Bargstedt stark zersplittert.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft durch Wegebau und Bodenordnung sowie der Entflechtung von Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, Natur- und Klimaschutz.

Dieses wird erreicht durch:

- Erhaltung und Stärkung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, insbesondere unter den Gesichtspunkten einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft Auflösung/Entflechtung der Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Klimaschutz mit Regelung der Eigentumsverhältnisse durch Flächenmanagement
- Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Struktur
- Schaffung eines am heutigen Bedarf ausgerichteten, leistungsstarken Wirtschaftswegenetzes durch naturschonenden und umweltverträglichen Ausbau weitgehend auf vorhandenen Trassen
- Nachhaltiger Schutz der Kernzone des Naturschutzgebietes „Frankenmoor“ durch Übertragung in öffentliches Eigentum (Ankauf oder Tausch)

- Unterstützung der Gemeinde Bargstedt beim Erwerb von Kompensationsflächen auf Moorstandorten (Suchraum angrenzend an das Naturschutzgebiet)
- Unterstützung bei der Wiedervernässung des Niedermoores "Großer See"
- Herstellung des Stühgrabens als naturnahes, offenes Gewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zur Entwässerung und zum Schutz vor Überschwemmung der Flächen nördlich der Ortslage Frankenmoor

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor neben den landwirtschaftlich orientierten Zielen wie Flächenzusammenlegung und Wegebau Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes sowie Kompensationsmaßnahmen geplant sind, um die Wertigkeit des Raumes aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu erhalten und zu steigern.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven – hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens am 24.10.2023 aufgeklärt. Insbesondere wurden Zweck, voraussichtlich entstehende Kosten, Landabzug für die gemeinschaftlichen Anlagen sowie deren Finanzierung und die Abgrenzung des Verfahrens erläutert.

In einem weiteren Termin gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurden am 24.10.2023 die beteiligten Behörden und Organisationen über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor, Landkreis Stade, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I, Nr. 71), die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Frankenmoor könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Herrichtung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich sind der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Geschäftsstelle Bremerhaven des ArL Lüneburg, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl., S. 367) einzureichen.

Hinweis

Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> unter dem Pfad Startseite/Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

Müller
Projektleiter

(L. S.)

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss Frankenmoor, Landkreis Stade, vom 13.11.2023

Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven –, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven – innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven – die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

- I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

In der Vereinfachten Flurbereinigung Frankenmoor, Landkreis Stade, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

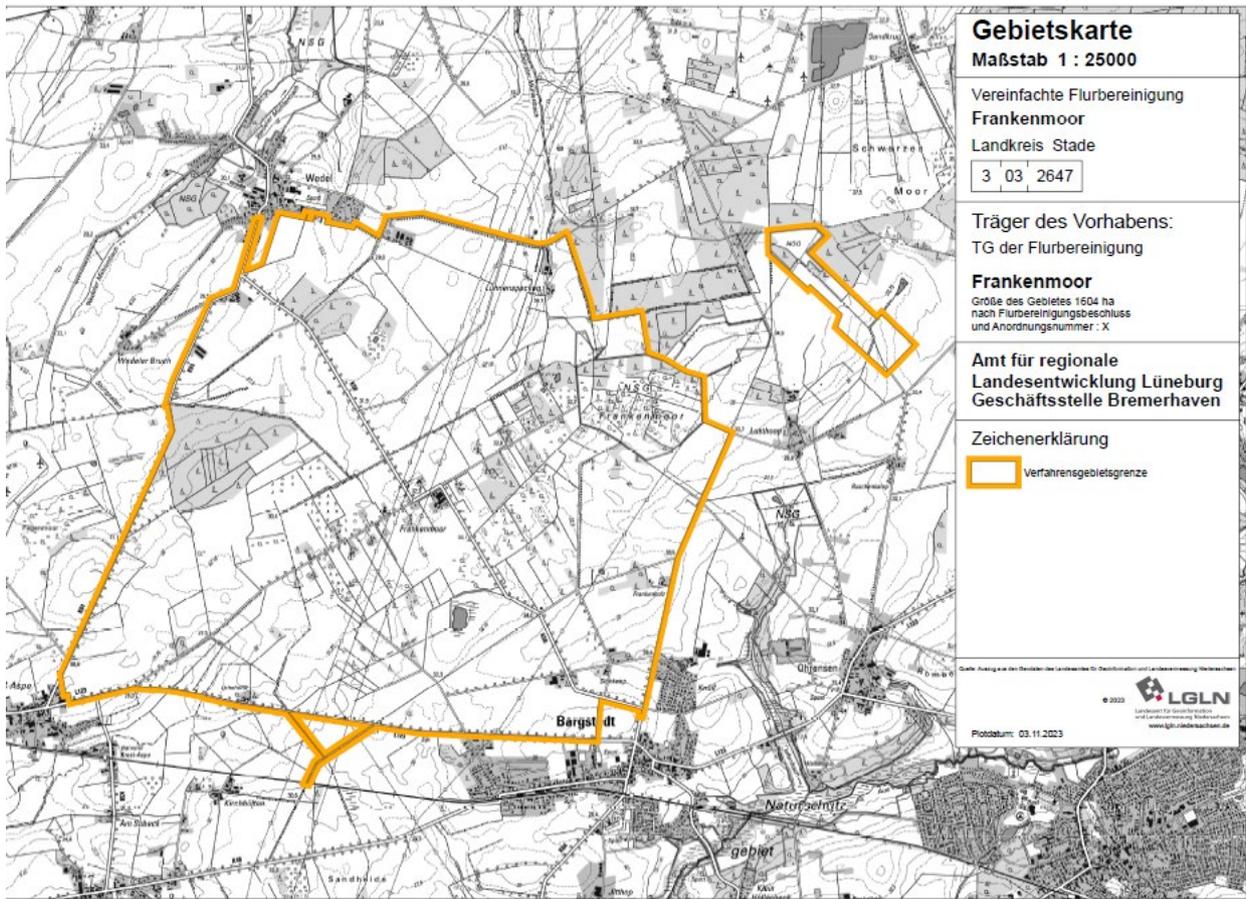
- II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

- III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2023 Nr. 22

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*